

Barrierefreie ambulante gynäkologische Versorgung – JETZT!

Hamburg, 29.02.24

Trotz des ratifizierten Rechts auf eine gleichberechtigte Gesundheitsversorgung (UN-BRK Art. 25) scheitert die gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen an der mangelnden Barrierefreiheit gynäkologischer Praxen. Bauliche und kommunikative Barrieren erschweren oder verhindern sogar eine gleichberechtigte medizinische Versorgung.

Das Defizit ist seit Jahrzehnten in allen Bundesländern bekannt. Der Bundesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Jürgen Dusel weist immer wieder auf die Mängel in der gynäkologischen Versorgung hin und betont, dass man diesen Zustand weder akzeptieren noch tolerieren könne. Der Zustand wird aber hingenommen. Es ist kein nachhaltiges Engagement zu erkennen, etwas zu verbessern.

Wir haben im Rahmen eines Projekts die Zugangsbedingungen in Hamburger Frauenarztpraxen recherchiert und mit Hilfe eines Fragebogens mehr über die konkreten Bedarfe der Frauen mit Behinderung erfahren. Die 26 Fragen bezogen sich auf die Erreichbarkeit, Bedarfe in der Praxis, Kommunikation, Fachwissen, Arztsuche und schließlich: deine Meinung zu deiner Praxis.

Der Bogen wurde auf Verständlichkeit (einfache Sprache) geprüft und konnte online ohne Zugangscode und komplett anonym beantwortet werden. Insgesamt haben sich 244 Personen die Fragen zumindest angesehen, 120 Bögen sind vollständig ausgefüllt worden. 18 davon kamen mit der Post. 143 Bögen sind mit mindestens einer Antwort abgeschickt worden.

Angesichts unserer begrenzten Möglichkeiten, die Zielgruppe zu erreichen, werten wir die Beteiligung als Erfolg. Wir danken allen Frauen, die teilgenommen und insbesondere in den Freitexten persönliche Erfahrungen geschildert haben.

Ihre Wünsche und Erwartungen unterscheiden sich nicht von denen aller Patientinnen und Patienten an eine gute ärztliche Versorgung. Eine unkomplizierte Terminvergabe, genug Zeit während der Behandlung, Respekt und verständliche Informationen über Befunde und Therapie.

Außerdem sind die gute telefonische Erreichbarkeit, die physische Zugänglichkeit und verlässliche Informationen über die Barrierefreiheit als wichtig eingestuft worden. Hohe Priorität hat der Hebelifter zum Transfer auf den Untersuchungsstuhl und die Akzeptanz von Assistenzpersonen bekommen.

Angeregt wurde, dass in der Behandlung von Frauen mit Behinderung über die rein medizinische Kompetenz hinaus das Wissen um Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen einen hohen Stellenwert haben sollte.

33 der Frauen, die wir mit dem Fragebogen erreicht haben, gaben an, keine Frauenarztpraxis zu haben. Allein das weist auf die Mängel in der Versorgung hin.

Wir haben mit vielen Hamburger Akteuren gesprochen, die die Mängel nicht bestreiten, aber die Verantwortung jeweils bei Anderen sehen.

Selbstverständlich wollten wir vor allem die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg über die Ergebnisse der Befragung informieren.

Da es keine Reaktion auf unsere Bitte um einen Termin gab, erinnerten wir und erhielten wiederum keine Antwort. Dass ausgerechnet die KV Hamburg als für die ambulante Versorgung zuständige Körperschaft unseren Einsatz für Verbesserungen nicht einmal zur Kenntnis nimmt, ist unangemessen und wird der Problemlage nicht gerecht.

Es mangelt an der Umsetzung bezüglich der Richtlinie im SGB V, die vorgibt, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen auf ihren Internetseiten bundesweit einheitliche und vollständige Informationen zur Barrierefreiheit bereitstellen müssen (§75 Absatz 1a Satz 2 SGB V). Die zu erfassenden Merkmale sind von der KBV zusammen mit dem Deutschen Behindertenrat, der Selbsthilfe und anderen Verbänden erarbeitet worden, wir waren an dieser AG beteiligt. Ob und wann die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg sich an die Vorgabe: „bundesweit einheitlich und vollständig“ halten wird?

Gegenüber dem NDR (Hamburg Journal, 27.01.24) erklärte die KV Hamburg:

„Die KV Hamburg erfüllt den gesetzlichen Auftrag und veröffentlicht die Zugangsmöglichkeiten der Hamburger Vertragspraxen (Barrierefreiheit) im Rahmen ihrer Arztsuche im Internet.“

Leider ist die Aussage der KV Hamburg nicht richtig. Viele Praxen machen überhaupt keine Angaben zur Barrierefreiheit und vollständig sind selbst die vorhandenen Einträge nicht.

Wir fragten bei der Hamburgischen Krankenhausgesellschaft (HKG) nach, unter welchen Bedingungen eine ambulante Behandlung in Krankenhäusern möglich wäre. Dies könnte nach unserer Ansicht für den Übergang gute Bedingungen für umfassende Barrierefreiheit bieten. Die HKG teilte mit, dass die Krankenhäuser dazu keine Möglichkeit haben und die KV dafür zuständig ist, barrierefreie Angebote im niedergelassenen Bereich sicherzustellen.

Trotz dieser Auskunft fragten wir in Hamburger Kliniken nach der Bereitschaft, für eine Übergangslösung zumindest offen zu sein. Die Kliniken antworteten, dass der Bedarf gesehen wird, die Verantwortung für die Versorgung jedoch bei der KV Hamburg liegt.

Im SIMI der Stiftung Alsterdorf wird der Bedarf für den Fachbereich Gynäkologie als dringlich eingeschätzt. Dort sind viele Anfragen von Angehörigen und Betreuer*innen von Frauen mit komplexen Behinderung verzeichnet.

Wir skizzierten die Probleme gegenüber mehreren Krankenkassen, ohne dass von einem konkreten Ergebnis zu berichten wäre. Dabei sollten die gesetzlichen Krankenkassen sich stärker für ihre Versicherten einsetzen. Im SGB V heißt es in § 2a, dass den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen ist. Auch die UN-BRK ist in diesem Punkt eindeutig. Nach Artikel 9 muss die Zugänglichkeit medizinischer Einrichtungen gewährleistet werden.

Wir sehen die Politik in der Pflicht, konkrete Lösungen für Hamburg durchzusetzen, da die Selbstverwaltung unzureichend reagiert. Wir haben bei der Sozialbehörde mehrfach nachgefragt, Informationen haben wir nicht erhalten.

Erstaunlicherweise waren wir immer wieder mit der Frage konfrontiert, wie groß denn der betroffene Patientinnenkreis sei. Es fehlt an validen Daten zum Bedarf und zur Lebenslage von Frauen mit Behinderung, diese Informationslücke muss geschlossen werden.

Es gibt in Hamburg gynäkologische Praxen, die viele Merkmale der Barrierefreiheit erfüllen! Wir fordern hier mehr Transparenz! Die Angaben zur Barrierefreiheit müssen zeitnah, aktualisiert und vollständig zu allen gynäkologischen Praxen in Hamburg veröffentlicht werden.

Barrierefreie ambulante gynäkologische Versorgung – JETZT!

Hamburg, 29.02.24

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist für Frauen mit Behinderungen mit vielen Barrieren verbunden: Unzugängliche Praxisräume, Kommunikationsbarrieren, geringe Zeitbudgets für die Behandlung, mangelndes Wissen und fehlendes Verständnis um die Lebenslagen und Bedarfe von Menschen mit Behinderung.

Wir haben uns mit den strukturellen Defiziten in der ambulanten gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderung in Hamburg befasst. Bereits für die Suche nach einer zugänglichen Arztpraxis fehlt es an gesicherten und vollständigen Informationen über die Merkmale der baulichen und kommunikativen Barrierefreiheit in der Regelversorgung. Die Ergebnisse unseres Projekts bestätigen die Defizite in der Versorgungssituation. Die konkreten Erfahrungen und Bedarfe sind von betroffenen Frauen mit Behinderung sind in unsere Handlungsempfehlungen für eine gleichberechtigte gynäkologische Versorgung eingeflossen.

- Barrierefreier Zugang zur Praxis
 - einfache Erreichbarkeit der Arztpraxis per Telefon und E-Mail
 - gute Erreichbarkeit mit ÖPNV (barrierefrei)
- Barrierefreie Innenausstattung (barrierefreier Zugang, WC, verstellbare Untersuchungsstühle, Hebelifter zum Transfer, Platz zum Umziehen/Liege)
- Geschulte Kommunikation. Verständliche Information über Diagnose, Therapie, Behandlungsverlauf. Akzeptanz gegenüber Assistent*innen
- Fachliche Kompetenz in der Behandlung von Frauen* mit Behinderung
- Sensibilisierung für die Lebenssituation von Frauen mit Behinderung, insbesondere im Hinblick auf Diskriminierungs- und (sexualisierte) Gewalterfahrungen
- Aufnahme dieser Themen in die medizinische und therapeutische Aus- und Fortbildung
- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, unter anderem im § 75 SGB V
 - Veröffentlichung einheitlicher Angaben zur Barrierefreiheit aller Vertragsarztpraxen, so wie § 75 Abs. 1a S. 2 SGB V es vorsieht
 - Festschreibung der Barrierefreiheit in Bedarfsplanung und Zulassung bei Neuzulassung, Übernahme und Umbau. Überprüfung der Umsetzung
- Finanzielle Anreize für Ärzt*innen für Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- Vergütung des höheren zeitlichen und medizinischen Behandlungsaufwands
- Erhebung von validen Daten zur gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderung, um Bedarfe und Probleme erkennen und beheben zu können

Wir fordern für Hamburg zunächst mindestens eine umfassend barrierefreie Praxis in der Regelversorgung an einem zentralen Standort. Die Angaben zur Barrierefreiheit aller Hamburger Frauenarztpraxen müssen zeitnah erhoben und veröffentlicht werden.

Das SIMI der Stiftung Alsterdorf muss die Zulassung für die gynäkologische Versorgung von Frauen mit komplexen Behinderungen erhalten.